



Frankfurt am Main | 9. November 2021

Erleichterte Dokumentationspflicht bei Testungen nach TestV

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) hat neue „Vorgaben für die Leistungserbringer mit Wirkung zum 11. Oktober 2021 (Vorgaben KBV-LE)“ erarbeitet. Sie enthalten Erleichterungen für Werkstätten und andere Einrichtungen hinsichtlich der Dokumentationspflicht für Testungen nach der Coronavirus-Testverordnung (TestV).

Die zum 11. Oktober 2021 geänderte TestV enthielt keine Änderungen für Werkstätten. Nach § 6 Abs. 5 TestV können neue Vorgaben der KBV jedoch regeln, dass von einzelnen Angaben der Dokumentationspflicht bei Testungen „abgesehen werden kann“.

In den neuen Vorgaben KBV-LE befinden sich die Regelungen für stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe in Anlage 9.4. Laut Begründung der TestV sind Werkstätten teilstationäre Einrichtungen und damit von den Vorgaben für stationäre Einrichtungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 TestV umfasst.

Nach Anlage 9.4 der KBV-LE müssen für eine Refinanzierung der Testungen durch die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung folgende Inhalte bei Testungen in Werkstätten dokumentiert werden:

1. Einmalig: Nachweis des einrichtungs- und oder unternehmensbezogenen Testkonzepts (in der Regel bereits erfolgt)
2. Je Abrechnungszeitraum: Kaufvertrag bzw. Rechnung über die Beschaffung der Test-Kits oder Nachweis über einen unentgeltlichen Bezug
3. Je durchgeführter Testung:
 - a) Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der getesteten Person
 - b) Art der Leistung
 - aa. PoC-Antigentest (§ 11 TestV)
 - bb. Überwachter Antigentest zur Eigenanwendung (§ 11 TestV)
 - cc. Überwachung bei Antigentests zur Eigenanwendung (§ 12 Abs. 3 TestV)
 - dd. Entnahme bei PoC-Antigentests (§ 12 Abs. 3 TestV)
 - c) Datum und Uhrzeit der Testung
 - d) Ergebnis der Testung
 - e) Unterschrift der die Testung durchführenden Person für jede abgerechnete Leistung
4. Je durchgeführten und abgerechneten Test: Angabe der Individuellen Test-ID gemäß des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) für den verwendeten PoC-Antigentest oder den Antigentest zur Eigenanwendung
5. Bei positivem Testergebnis den Nachweis über die Meldung an das zuständige Gesundheitsamt

Alle übrigen Pflichtangaben entfallen.

Die neuen Vorgaben der KBV gelten rückwirkend zum 11. Oktober 2021.

Die neuen Vorgaben KBV-LE [finden Sie hier](#).

Die aktuelle TestV mit Begründung [finden Sie hier](#).



Bei Rückfragen zum
Werkstatt:Telegramm
wenden Sie sich bitte
an:
Katharina Bast
Tel.: +49 69 94 33 94 27
k.bast@bagwfbm.de